



tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Per E-Mail:

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
AfBJS**

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3048
zu Drs. 7/8644NF

Landesvorsitzender

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521
Telefax: 0361.6547522
E-Mail: post@dbbth.de
www.thueringer-beamtenbund.de

Ihre Nachricht vom
22. September 2023

Datum
10. November 2023

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes
Anhörungsverfahren gemäß § 79 GO Thüringer Landtag

THÜR. LANDTAG POST
10.11.2023 13:09
28799/2023

Sehr geehrte Frau Dr. Eglinski,
sehr geehrte Damen und Herren,

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen bedankt sich für die Möglichkeit am Anhörungsverfahren teilzunehmen.

Grundsätzliche Ausführungen zu einem weiteren elternbeitragsfreiem Betreuungsjahr

Um Zugangshürden zur Kindertagesbetreuung zu beseitigen, erwägt der Gesetzentwurf, ein weiteres Betreuungsjahr elternbeitragsfrei zu stellen.

Ursprünglich wurden Kita- und Ganztagschulreformen mit zwei Zielen geplant: Erstens die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Eltern. Bereits dieses Ziel erscheint zwar auf den ersten Blick erfüllt, es empfiehlt sich hier jedoch eine nähere Betrachtung. In Thüringen gibt es bereits eine hohe Erwerbstätigenquote unter den Frauen. Eine weitergehende Erhöhung der Erwerbstätigenquote hier würde gleichzeitig eine Erweiterung der sogenannten Randzeitenbetreuung bedeuten. Denn es kann keine Vollzeitbeschäftigung von Personen mit Kindern im Betreuungsalter geben, wenn die Betreuung um 16:30 Uhr endet. Entsprechenden Angebote einer Betreuung nach 16:00 Uhr und vor 7:00 Uhr müssen auch mit Blick auf Schichtarbeiter und Menschen in Dienstleistungsbranchen unbedingt weiter ausgebaut werden, da sie für die Erwerbstätigkeit vieler Mütter und Väter essentiell sind. Allerdings sind diese aufgrund der höheren Personalkosten besonders teuer und für die Städte und Gemeinden unter Umständen nur schwer realisierbar, wenn sie die Kosten nicht auf die Eltern abwälzen können. Damit fehlt der Anreiz für die Kommunen für den Ausbau der Randbetreuungszeiten, wenn sie unabhängig von einer Randzeitenbetreuung immer dasselbe Geld bekommen.

Das zweite Ziel, benachteiligte Kinder in Deutschland durch Kita und Ganztagschule deutlich besser zu fördern, wird auch nur halbherzig verfolgt. So gibt es in Thüringen in den meisten Einrichtungen einen tatsächlich viel zu hohen Betreuungsschlüssel, der eine individuelle Förderung überhaupt nicht ermöglicht. Das Festsetzen eines Schlüssels ohne Kontrolle sowie ohne die Möglichkeit der Kommune bei Überschreitung tatsächlich Kinder abzulehnen, legt die Missbrauchs Möglichkeiten in Notzeiten bereits an.

Der tbb möchte an dieser Stelle und ausschließlich vor dem bereits dargestellten Hintergrund der aktuellen Probleme in den KiTas darauf hinweisen, dass das weitere beitragsfreie Kindergartenjahr am Ende sogar die soziale Separierung noch verstärken könnte.

Kitas freier Träger, wie zum Beispiel Einrichtungen von Elterninitiativen oder Betriebskitas, sind von der Beitragsfreiheit ausgenommen. Wer also hofft, mit der Beitragsfreiheit der sozialen Separierung vorzubeugen, freut sich zu früh. Das Gegenteil könnte der Fall sein: Niemand glaubt, dass mit der Gebührenfreiheit automatisch die Qualität der Kitas steigen wird. Bildungsbeflissene Eltern, beziehungsweise jene, die es sich eben leisten können, werden wohl künftig noch genauer auf das „Gute-Kita-Gesetz“ achten und schauen, ob die Verpackung wirklich hält, was sie verspricht. Im Zweifel legt man halt noch etwas mehr aus eigener Tasche drauf und zahlt den teuren Privatkindergarten selbst. Dafür sollte man sie nicht verurteilen. Wer würde seine Kinder nicht auch lieber in individuellen Kleingruppen mit verlässlichen, entspannten Erzieherinnen betreut wissen, als in überfüllten, personell chronisch unterbesetzten Kitas? Bindung und Beziehung, Nähe und Wärme, Liebe und Zuwendung sind die wichtigsten Elemente für einen guten Start ins Leben und auch für die spätere Bildungskarriere.

Zu Artikel 1 Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Zu § 3 Anspruchserfüllung und Bereitstellung der Plätze für die Kindertagesbetreuung (bislang keine Änderung vorgesehen)

Empfohlen wird daher eine dementsprechende Klarstellung zum Beispiel in § 3 Abs. 3, Nr. 1 ThürKigaG dergestalt, dass im Falle vertraglicher Regelungen mit freien Trägern der Jugendhilfe eine Tarifbindung auf Niveau des TVÖD bzw. TVÖD SuE für das gesamte notwendige Personal (also nicht ausschließlich für das pädagogische Personal) als Finanzierungsgrundlage gilt. Damit würde zugleich ein wichtiger Beitrag zur Fachkräftesicherung, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei vielen Trägern und zur Betonung des Subsidiaritätsgebots im Sinne des SGB VIII (nämlich unterschiedliche Werteorientierung, Trägervielfalt, pädagogische Vielfalt) geleistet.

Zu 1. § 7a Qualitätssicherung und -entwicklung, Zentrum für frühkindliche Bildung

Dem Gesetzentwurf ist nicht zu entnehmen, warum Thüringen ein Zentrum für frühkindliche Entwicklung benötigt. Die diesem zugewiesenen Aufgaben wurden bislang von den Trägern bzw. Jugendämtern übernommen. So ist das Landesjugendamt nach § 85 (2) Nr. 1, 2 und 8 SGB VIII in Verbindung mit § 72 (3) für die Fortbildung und Praxisberatung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe zuständig.

Das Landesjugendamt ist als obere Landesbehörde im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport errichtet. Die Aufgaben des Landesjugendamtes werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamtes wahrgenommen. Die Aufgaben der Verwaltung des Landesjugendamts sind der für Kinder- und Jugendhilfe

zuständigen Abteilung des Ministeriums übertragen. Eine Übersicht über die Aufgaben des Landesjugendamtes findet sich auf den Seiten des TMBJS (<https://bildung.thueringen.de/jugend/landesjugendamt>).

Eine Aufstockung des Personals im Landesjugendamt unter gleichzeitiger Festschreibung im Gesetz von Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten in ausreichendem Maße (mindestens 20% der Arbeitszeit) und der Garantie der Gewährleistung durch entsprechende Personaleinstellungen könnte den Betreuungs- und Bildungsauftrag in den KiTas nach unserer Auffassung effizienter erfüllen.

Darüber hinaus fehlt im Kindergartengesetz die Grundlage für das in Absatz 2 als Aufgabe des neuen Zentrums definierte Basismonitoring. Eine solche gesetzliche Grundlage ist jedoch notwendig, aufgrund von § 6 Abs. 1 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes. Im Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege wurde dafür ein eigener Paragraph 22a eingefügt:

„§ 22a Monitoring

(1) ¹Das Staatsministerium für Kultus ermittelt auf der Grundlage von Erhebungen nach den §§ 47 und 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch den Bedarf an Neueinstellungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 und den Bedarf an Ausbildungsplätzen in diesem Bereich. ²Zu diesem Zweck werden zusätzliche Erhebungen durchgeführt.

(2) ¹Erhebungsmerkmale bei den zusätzlichen Erhebungen nach Absatz 1 Satz 2 sind

1. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die im Berichtsjahr eine Berufsqualifikation erworben und erstmals eine Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen haben, gegliedert nach Beschäftigungsumfang und Berufsqualifikation,
2. der Umfang von Fehlzeiten pädagogisch tätiger Personen in Arbeitstagen aufgrund von Krankheit, die länger als sechs Wochen dauerte, Beschäftigungsverbotten und Elternzeit,
3. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die eine berufsbegleitende Ausbildung oder Weiterbildung an einer Fach- oder Fachhochschule oder der Berufsakademie Sachsen begonnen haben, gegliedert nach Art der Ausbildungseinrichtung,
4. die Anzahl der Personen, die ein Praktikum in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Ausbildung oder Weiterbildung in Vollzeit an einer Fach- oder Fachhochschule absolviert haben, gegliedert nach Art der Ausbildungseinrichtung,
5. der Umfang der Zeiten für Praxisanleitung in Stunden je Woche für die in Nummer 3 und 4 aufgeführten Personen,
6. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die voraussichtlich in den kommenden fünf Jahren die Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung beenden, gegliedert nach dem Jahr des voraussichtlichen Ausscheidens, Beschäftigungsumfang und Berufsqualifikation, sowie
7. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die voraussichtlich in den kommenden fünf Jahren eine Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung aufnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Betreuungszahlen und zum Meldezeitpunkt bereits beschlossener Änderungen von gesetzlichen Personalstandards, gegliedert nach dem Jahr der voraussichtlichen Aufnahme der Beschäftigung, Beschäftigungsumfang und Berufsqualifikation.

²Ein Berichtsjahr für die Erhebungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 beginnt jeweils am 1. März des Vorjahres und endet Ende Februar des laufenden Jahres. ³Ein Prognosejahr für die Erhebungen nach Satz 1 Nummer 6 und 7 beginnt jeweils am 1. März eines Jahres und endet Ende Februar des Folgejahres.

(3) Die Träger der Kindertageseinrichtungen übermitteln bis zum 31. März eines jeden Jahres anonymisiert die Angaben aus den Erhebungen nach Absatz 2 an das Landesjugendamt.“

Der tbb regt die Aufnahme dieser Ergänzung an.

Zu § 9 Erlaubnis und Aufsicht (im Entwurf keine Änderungen vorgesehen)

Der § 9 berücksichtigte bislang nur unzureichend die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Ob der örtliche Träger einbezogen wird, sollte nicht dem zuständigen Ministerium anheimgestellt werden. Die Verantwortung der örtlichen Jugendämter sollte im Rahmen der Qualitätsentwicklung gestärkt werden.

Zu Nr. 4 § 11 Fachberatung

Die Pauschale zur Fachberatung nach § 11 muss dringend erhöht und fortlaufend angepasst werden, da sie sich unter Berücksichtigung der Tarifentwicklung für die bestens ausgebildeten Fachberaterinnen und Fachberater zwingend auf die Quantität der Leistungserbringung auswirken muss. Wenn es um Qualität in der frühkindlichen Bildung geht, ist ein Zentrum für frühkindliche Bildung zu begrüßen, es kann aber nicht die Prozessbegleitung der Teams vor Ort ersetzen.

Zu § 15 Räumliche Ausstattung (bislang keine Änderung vorgesehen)

Die formulierten Regelungen stimmen nicht mit den Standards des Thüringer Bildungsplans überein.

Dringend überarbeitungsbedürftig aber bislang nicht im Entwurf vorgesehen, sind auch die Flächenberechnungen. 2,5m² bzw. 5 m² werden dem Explorationsstreben der Kinder und den qualitativen konzeptionellen Ansprüchen der Pädagoginnen und Pädagogen (Stichwort Qualitätsentwicklung) nicht gerecht.

In Zeiten von geburtenschwachen Jahrgängen sollte man die damit verbundene Chance nutzen und endlich die pädagogische Nutzfläche auf die von den 2,5m² (einem Freilandhuhn stehen 4m² zu) auf die von der Wissenschaft geforderten 6m² erhöhen (Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung 2015: <https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=528:raum-und...>). Dies würde tatsächlich eine deutliche Verbesserung der pädagogischen Qualität bedeuten und hätte den Nebeneffekt, dass Schließungsdebatten vom Tisch wären.

Zu Nr. 7 § 16 Personalausstattung

Der definierte Personalschlüssel entspricht den Entwicklungs- und Altersbesonderheiten der Kindern nur unzureichend (Bertelsmann Stiftung 2016).

Als eine zentrale Voraussetzung für eine gute Qualität gilt die Personalausstattung: Für wie viele Kinder ist eine Fachkraft in der unmittelbaren pädagogischen Praxis zuständig? Wie viel Arbeitszeit hat sie für die mittelbare Arbeit – also ohne die Kinder –, um unter anderem Elterngespräche zu führen, an Teamsitzungen teilzunehmen oder Bildungsdokumentationen zu erstellen? Ist gesichert, dass Ausfallzeiten aufgrund von Urlaub, Fortbildung und auch Krankheit durch andere Kräfte aufgefangen werden? Die Personalausstattung in allen KiTas in Deutschland kann auf Basis der arbeitsvertraglich beschäftigten Personen sowie der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder mit Daten aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik berechnet werden. In Thüringen entspricht der Anteil der Kinder in Gruppen mit einem nicht kindgerechten Personalschlüssel 90% (Quelle Bertelsmann Stiftung).

Der Personalschlüssel für die Kinder unter drei Jahren sollte sich an den Empfehlungen der Bertelsmann Stiftung orientieren. Die Empfehlung der Bertelsmann-Stiftung ist eine Betreuung von 1:3 für Kinder unter 3 Jahren.

Die auftretenden unterjährigen Veränderungen der Altersstruktur der Kinder, sowie die Absicherung der Gesamtöffnungszeiten der Einrichtung, finden keine Berücksichtigung.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals betonen, dass die aufgrund schlechter Personalschlüssel und der damit Hand in Hand gehenden erschwerten Arbeitsbedingungen in

Thüringer Kindergärten, der wesentliche Grund für den zunehmend eskalierenden Fachkräftenotstand in den Kindergärten und -krippen ist.

Die 28 % Vorbereitungs- und Ausfallquote bildet die realen Bedingungen nicht ab. Neben einer entsprechenden Erhöhung der Minderungszeiten sollte diese in Ausfallzeiten sowie mitteilbare pädagogische Arbeit aufgeteilt werden, um ausreichend Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit der Fachkräfte sicherzustellen.

Der tbb begrüßt natürlich jede Verbesserung des Betreuungsschlüssels. Trotzdem müssen wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass bereits der alte Schlüssel in einigen Kommunen nicht eingehalten werden kann. Es fehlt an dieser Stelle an echten Handlungsoptionen, wie einer solchen Situation – gerade, wenn sie (so hoffen wir) unverschuldet entstanden ist – wirksam und zeitnah begegnet werden kann und eventuell auch muss.

Die Situation in den KiTas stellt sich aktuell aufgrund der Personalsituation vor Ort so dar, dass je nach spezifischem Personalmangel in einer KiTa die pädagogischen Fachkräfte bereits seit einiger Zeit – vor allem auch schon vor Corona – immer wieder dazu gezwungen sind, sich in ihrer Arbeit auf die Sicherung von Grundbedürfnissen der Kinder und die Erfüllung der Aufsichtspflicht zu fokussieren. Hinzu kommt, dass die Betreuungszeiten aufgrund der Personalsituation immer wieder kurzfristig eingeschränkt werden.

Die zeitlichen Kapazitäten, Bildungsprozesse zu initiieren und zu begleiten sowie die individuelle Förderung der Kinder zu sichern, waren und sind dadurch stark begrenzt. Damit werden die Rechte der Kinder auf eine gute Bildung und Betreuung verletzt. Auf Seiten des pädagogischen Personals sind aufgrund dieser Beschränkungen ihres professionellen Handelns Entfremdungsgefühle von ihrem Beruf zu fürchten. So zeigen die Ergebnisse der HiS-KiTa-Studie beispielsweise, wie Personalmangel dazu führt, dass Überlastungs- und Überforderungssituationen, die sich unter anderem in Form von Druck, Hektik und Ungeduld ebenso wie in restriktivem Handeln ausdrücken, zunehmen. Die Auswirkungen auf die Kinder sowie das pädagogische Personal sind somit erheblich.

Um dem Mangel und seinen Folgen zu begegnen könnte man die Überlegungen und Lösungsansätze zum Thema Lehrermangel adaptieren. So wären auch in Kindergärten multiprofessionelle Teams denkbar. Leider sieht auch dieser Gesetzesentwurf so etwas genauso wenig, wie Stellen für die Sozialarbeit in den Kindergärten, vor. Der Unterstützungsbedarf der Familien ist groß und steigt weiter. Alle engagierten Pädagoginnen und Pädagogen arbeiten so gut es ihre zeitlichen Ressourcen zulassen mit Familien zusammen, eine tiefgründige und fachlich fundierte Beratungsleistung kann das aber nicht ersetzen. Die Wege in einem Kindergarten sind kurz, Beziehung und Vertrauen sind aufgebaut, Unterstützungsleistungen könnten hier vernetzt und gebündelt werden. Das würde manchen bürokratischen Akt vereinfachen: angefangen von der Beantragung zur Erstattung der Kiga-Beiträge bis hin zu Leistungen der Eingliederungshilfe. Vorstellbar wären hier auch Stellenanteile, die sich nach Größe der Einrichtung und dem Bedarf (z.B. hoher Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund) bemessen lassen sollten.

Zu § 20 Bedarfsplanung (im Entwurf keine Änderungen vorgesehen)

Der Verzicht einer „scharfen“ Planung des Personalbedarfs bereits bei der Novellierung des Gesetzes damals mit der Begründung, dieser ergebe sich aus der Anzahl der betreuten Kinder (Begründung, S. 44), wird auch weiterhin kritisch gesehen. Wenn der Rechtsanspruch nach § 2 praktisch umsetzbar bleiben soll, muss in der personellen Mindestausstattung eine Reserve eingerechnet und damit auch die Absicherung der Bedarfe deutlich gemacht werden.

Zu Nr.15 § 30 Elternbeitragsfreiheit

Finanzielle Zugangshürden werden bereits in der jetzigen Fassung des ThürKitaG gering gehalten, da gemäß § 29 Abs. 2 die Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten und zu staffeln sind.

Hinzu kommt, dass das beitragsfreie Jahr vor der Schule dazu führt, dass die Kinder, die in den Kindergarten kommen sollen, viel später aufgenommen werden können, da nahezu alle Eltern ihre nunmehr Schulkinder bis zum letzten Tag im Kindergarten lassen, während sie früher abgemeldet worden wären, um sich die Gebühren zu sparen. Auch könnte man sich die Kosten für den Schulhort im ersten Monat zu Lasten des Kindergartens sparen. Diese Kinderkrankheiten werden nicht angegangen.

Gerecht ist nicht, wenn alle gleich wenig zahlen, sondern erst einmal alle das bekommen, was sie wirklich brauchen.

Da Geld nur einmal ausgegeben werden kann, sprechen wir uns dafür aus, auch zugunsten des Bestandspersonals in den KiTas die Mehrkosten, die durch ein weiteres beitragsfreies Jahr entstünden, mithin besser in der Qualitätsverbesserung der Kitas in Thüringen wirksamer einzusetzen.

Sofern ein weiteres beitragsfreies Betreuungsjahr eingeführt wird, dürfen den Kommunen keine Mehrkosten entstehen.

Zu § 31 Infrastrukturpauschale (im Entwurf keine Änderungen vorgesehen)

Jede Gemeinde (auch die ohne eigene Kindertageseinrichtung) erhält die Pauschale. Wünschenswert wäre insofern eine strikte Zweckbindung der Mittel für Investitionen in Kinder-einrichtungen.

Der tbb bedankt sich für das aufmerksame Lesen seiner Stellungnahme und würde sich freuen, wenn seine Anregungen aus dieser Stellungnahme aufgegriffen werden würden.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender